



Grundbuchbezirk Berlin-Tempelhofer Vorstadt				
Lage		Eigentümer	Grdb. Bd.	Bl.
Nostitzstraße	6	Stadtsynodalverband	28	2839
"	7	Berliner Stadtsynodalverband	39	3056
"	8	Laurens, Rudolf, Fuhrunternehmer und Ehefrau Erika, geb. Zühlke je zu 1/2 Ant.	23	2742
"	9	Land B e r l i n	19	2660
"	10	— " —	96	4372
Gneisenaustr. 104 Ecke Nostitzstr.		Dr. Grzimek, Günther, Rechtsanwalt	46	3203
Gneisenaustr. 105		Jurth, Katharina, verw. Wendler geb. Tremmel	19	2667
"	106	Brandt, Katharina, geb. Zickel, Fr.	18	2651

Planergänzungsbestimmungen

- Dachform: Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach.
- Die Fläche A, B, C, D wird als Standort für die Berliner Stadtreinigung festgesetzt, die Fläche A, E, F, B wird als Standort für kirchliche Einrichtungen festgesetzt.
- Von den öffentlichen Einrichtungen des Standortes für die Berliner Stadtreinigung dürfen keine Störungen oder Belästigungen ausgehen, die für die nähere Umgebung nicht zumutbar sind.
- Die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze ist nicht Gegenstand der Festsetzung.



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 29. März 1963 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Abzeichnung
Bebauungsplan VI-54

für die Grundstücke
Nostitzstraße 6-10 und
Gneisenaustraße 104-106
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen aufzuheben

Baufuchtlinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfuchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufuchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

für Gemeinbedarfsfläche
Tankstelle

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen

private Freifläche
private Grünfläche
Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten

Abkürzungen

W Wageneinstellplatz

Grenzen usw.

vorhanden zukünftig fortfallend

Grenze des Geltungsbereiches
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkarte
Gleisachse

Aufgestellt:

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Sepelt
Amtsleiter

Berlin, den 18. 10. 1961
Bab
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10. November 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 4. 6. 1962 bis 4. 7. 1962 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 27. Juli 1962
Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Sepelt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 9. April 1963
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 23. 4. 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 423 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 423 verkündet worden.